

Rechtsecke

Nichteinhaltung der Kündigungsfrist und Klage nach § 4 Satz 1 KSchG - Unanwendbarkeit des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB

Bekannt ist allseits, dass ein Arbeitnehmer gemäß § 4 KSchG innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben muss, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

Das Bundesarbeitsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 01.09.2010 (5 AZR 700/09) zu beurteilen, ob der Arbeitnehmer die Nichteinhaltung der objektiv richtigen Kündigungsfrist innerhalb der fristgebundenen Klage nach § 4 Satz 1 KSchG geltend machen muss, wenn sich die mit zu kurzer Frist ausgesprochene Kündigung nicht als eine solche mit der rechtlich gebotenen Frist auslegen lässt.

Bedürfte die Kündigung der Umdeutung – so die Richter des BAG – in eine Kündigung mit zutreffender Frist, gilt die mit zu kurzer Frist ausgesprochene Kündigung nach § 7 KSchG als rechtswirksam und beendet das Arbeitsverhältnis zum „falschen“ Termin, wenn die Kündigungsschutzklage nicht binnen drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben worden ist.

Im zu entscheidenden Sachverhalt betrug die rechtlich gebotene Kündigungsfrist tatsächlich fünf Monate zum Monatsende. Gleichwohl blieb die Klage ohne Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht konnte die mit einer zu kurzen Kündigungsfrist erklärte Kündigung der Beklagten weder nach ihrem Inhalt noch nach den sonstigen Umständen als eine Kündigung zu einem späteren Termin auslegen.

Der Kläger hätte deshalb die unzutreffend angenommene Kündigungsfrist binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung gerichtlich geltend machen müssen.

Dies war jedoch unstreitig nicht erfolgt.



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Hinweis:

Die vorgenannte Entscheidung zeigt deutlich, dass die Nichtbeachtung der Drei-Wochen-Frist insbesondere natürlich für den Arbeitnehmer rechtlich gravierende Nachteile hat.

Im Zusammenhang mit der Thematik der Kündigungsfrist ist noch anzumerken, dass die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist allein eine ausgesprochene Kündigung nicht unwirksam macht.